

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 19. Juni 2014	Nr. 116
------	----------------------------	---------

Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Business Management (Fachspezifischer Teil)

Vom 18. März 2014

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 23. Mai 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Business Management in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 20. März 2012 (Brem.ABl. S. 122) (AT-MPO), der zuletzt durch Ordnung vom 21. Mai 2013 (Brem.ABl. S. 516, berichtigt S. 574) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie beinhaltet die Masterthesis und das Kolloquium.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sowie die zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 1. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 90 Leistungspunkte.

§ 2

Prüfungsleistungen

(1) Die im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt Anlage 1.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in den in § 7 Absatz 2 AT-MPO genannten Formen sowie in der Form der Fallstudie, des Lernportfolios und der Portfolioprüfung erbracht.

1. Fallstudie: In einer Fallstudie sollen die Studierenden ein reales Unternehmensproblem analysieren und Lösungsansätze umschreiben. Arbeitsschritte und Ergebnisse sind schriftlich darzustellen und zu begründen. Eine kurze mündliche Präsentation ist Teil der Arbeit. Fallstudien werden in der Regel von einer Gruppe mit bis zu drei Studierenden projektorientiert erarbeitet.
2. Lernportfolio: Ein Lernportfolio ist eine von den Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen sie den eigenen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweisen. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum jeweils eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. Im Lernportfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung übernommen haben und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben. Als Bestandteile des Lernportfolios kommen insbesondere Konzeptpapiere, Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, reflektierte Literaturrecherchen mit Bibliographie-Ergebnissen, Analysen mit Methodendarstellungen in Frage. Das Lernportfolio umfasst in der Regel mindestens 20 Seiten.
3. Portfolioprüfung: Die Portfolio-Prüfung lässt eine individuelle, an die didaktischen Erfordernisse des Moduls angepasste Kombination aus mehreren semesterbegleitenden Teilprüfungen in durch den Prüfer oder die Prüferin zu Beginn einer Veranstaltung bekannt gegebenen Formen nach § 7 Absatz 2 AT-MPO zu. Der Umfang der Einzelprüfungen ist dem Workload des Moduls entsprechend anzupassen.

(3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

§ 3

Masterthesis und Kolloquium

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Masterthesis und dem Kolloquium, in dem die Masterthesis zu verteidigen ist.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung des Themas der Masterthesis kann nur stattgegeben werden, wenn mindestens 70% der bis zum Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit zu erwerbenden Leistungspunkte erreicht wurden.

(3) Die Masterthesis ist in mindestens drei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren sowie auf Datenträger abzuliefern.

(4) Die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis beträgt 12 Wochen.

(5) Das Thema der Masterthesis kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 4

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 20 % aus der Note der Masterthesis, zu 5 % aus der Note des Kolloquiums und zu 75 % aus dem Durchschnitt der Noten der übrigen Module nach Anlage 1.

§ 5

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Arts“ („M.A.“).

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum 1. März 2014 oder später ihr Studium an der Hochschule Bremen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Business Management (Fachspezifischer Teil) vom 15. Mai 2007 (Brem.ABl. S. 973), die zuletzt durch Ordnung vom 7. Juli 2012 (Brem.ABl. S. 754) geändert wurde, außer Kraft; die Bestimmungen des Absatzes 2 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die das Studium an der Hochschule Bremen vor dem 1. März 2014 aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab. Diese Regelung gilt bis zum 31. August 2015. Für Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt ihre Masterprüfung noch nicht abgelegt haben, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass die bis dahin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet werden.

Bremen, den 23. Mai 2014

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage 1: Prüfungsleistungen der Masterprüfung

	SWS ¹	Credits ²	PL ³
Modul 1.1 Globalisierung und Kapitalmärkte	4	6	KL, R, HA oder PPF
Modul 1.2 Internationales Management	4	6	KL, R, HA oder PPF
Modul 1.3 Unternehmensanalyse / Managerial Economics		6	
1.3.1. Unternehmensanalyse	2		F, HA, R oder PPF
1.3.2. Managerial Economics	2		KL oder PPF
Modul 1.4 Economic Research Methods	4	6	KL, R, HA, LP oder PPF
Modul 1.5 International Logistics		6	KL, R, HA oder PPF
Modul 2.1 Global Marketing	4	6	KL, R, HA oder PPF
Modul 2.2 Strategisches Management	4	6	KL, R, HA oder PPF
Modul 2.3 Schwerpunkt (Modul 1)	4	6	
Modul 2.4 Schwerpunkt (Modul 2)	4	6	
Modul 2.5 Schwerpunkt (Modul 3)	4	6	
Modul 3.1 Wirtschaftsethik und Corporate Compliance		6	
3.1.1 Wirtschaftsethik	2		MP, KL, R, HA oder PPF
3.1.2 Corporate Compliance	2		MP, KL, R, HA oder PPF
Modul 3.2 Schwerpunkt (Modul 4)	4	6	
Modul 3.3 Masterthesis		18	Masterthesis
Masterthesis-Seminar	4		Kolloquium

	SWS ¹	Credits ²	PL ³
Summe	52	90	
Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule) ⁴			
Schwerpunkt I: General Management			
Modul 2.6 Networkmanagement		6	KL, R, HA oder PPF
2.6.1 Netzwerkmanagement und Unternehmenskooperationen	2		
2.6.2 Supply Chain Management	2		
Modul 2.7 Corporate Finance	4	6	KL, R, HA oder PPF
Modul 2.8 Entrepreneurship and Business Development	4	6	KL, R, HA oder PPF
Modul 3.6 Project in Entrepreneurship and Business Development	4	6	PA, LP oder PPF
Schwerpunkt II: Studies in Economics			
Modul 2.9 Quantitative Research Methods of Managerial Economics	4	6	KL, R, HA oder PPF
Modul 2.10 Economics of Strategy	4	6	KL, R, HA oder PPF
Modul 2.11 Topics in Macroeconomics	4	6	KL, R, HA oder PPF
Modul 3.7 Economic Research Forum / Project	4	6	PA, LP oder PPF

¹ Zahl der Semesterwochenstunden Kontaktstudium.

² Leistungspunkte nach ECTS.

³ Form der Prüfungsleistung (PL): F – Fallstudie, HA – Hausarbeit, KL – Klausur, LP – Lernportfolio, MP – Mündliche Prüfung, PA – Projektarbeit, PPF – Portfolioprfung. R – schriftlich ausgearbeitetes Referat. Die Prüfungen in den Modulen 1.3 und 3.1 werden als selbständige Prüfungen durchgeführt.

⁴ Es ist ein Schwerpunkt mit vier dazugehörigen Modulen zu wählen.